

Amtliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

vom 28. Oktober 2019

Die VGP Energieverwertungs GmbH & Co KG (Nostorfer Str. 1A, 19258 Schwanheide) beantragt die wesentliche Änderung Ihrer genehmigten biogasgespeisten Verbrennungsmotoranlage (BHKW) zur Erzeugung von Strom und Wärme mit einer Feuerungswärmeleistung von bisher 1.882 kW auf 5.594 kW durch die Installation eines weiteren BHKWs in Boizenburg, Gemarkung Boizenburg, Flur 21: Flurstücke 327/11, 326/9, 327/10, 326/25, 328/8 und 325/16.

Die Anlage soll voraussichtlich im Jahr 2020 in Betrieb genommen werden.

Für das Errichten und Betreiben der Anlagen ist eine Genehmigung nach § 16 BImSchG beantragt.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg hat als Genehmigungsbehörde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine zusätzlichen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich aus der Bewertung der anlagenbedingten Auswirkungen (Schalleistungspegel, Unfallrisiko und Immissionen) auf das Schutzgut Mensch sowie auf das Landschaftsbild. Erhebliche Auswirkungen auf das Biosphärenreservat Schaalsee Elbe können ausgeschlossen werden.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entscheiden.